

Ord. Nr. 2.2.7

Gemeinde pratteln



Reglement über den Heimatkundefonds

vom 16. Februar 2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Heimatkundefonds	1
§ 2	Äufnung des Heimatkundefonds	1
§ 3	Verzinsung des Heimatkundefonds	1
§ 4	Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)	1
§ 5	Inkrafttreten	1

Reglement über den Heimatkundefonds

vom 16. Februar 2004

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²,

beschliesst:

§ 1 Zweck des Heimatkundefonds

Aus dem Heimatkunde-Fonds werden Anschaffungen und Aktivitäten im Bereich „Heimatkunde Pratteln“ mit Beiträgen unterstützt oder gesamthaft finanziert.

§ 2 Äufnung des Heimatkundefonds

Dem Heimatkunde-Fonds werden zugewiesen:

- a. der am 31.12.2003 verbleibende Überschuss „Heimatkundebuch-Fonds“
- b. Verkäufserlöse (minus entsprechende Verkaufsprovisionen) Heimatkundebuch 2003
- c. Spenden, Legate, Schenkungen und Subventionen

§ 3 Verzinsung des Heimatkundefonds

Der Heimatkunde-Fonds wird am Jahresende zum vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

¹ Über den Heimatkunde-Fonds wird auf einstimmigen Antrag von Gemeindepräsidium, Abteilungsleitung Finanzen sowie eines von der ehemaligen Heimatkundebuch-Kommission (durch Präsidium und Vizepräsidium) bezeichneten Mitglieds im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen, Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt.

² Kann die ehemalige Heimatkundebuch-Kommission kein Mitglied mehr bezeichnen, so wird dieses Mitglied durch den Bürgerrat bestimmt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

¹ SGS 180.

² SGS 180.10.

Pratteln, 16. Februar 2004

Für den Einwohnerrat

Präsident Sekretär

Aldo Pavan Bruno Helfenberger

Das vorstehende Reglement über den Heimatkunde-Fonds ist von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt worden.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss vom 30.03.2004 per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Willy Schneider Roland Tribelhorn